

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 4/11 BH

L 4 KR 134/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 13 KR 72/03 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte,

beigeladen:

.....

Beschwerdeführer.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f und Dr. M e c k e beschlossen:

Der Antrag des Beigeladenen auf Wiedereinsetzung in die Frist zur Begründung der Gegenvorstellung gegen den Beschluss des Senats vom 9. März 2011 wird abgelehnt.

Die Gegenvorstellung des Beigeladenen gegen den Beschluss des Senats vom 9. März 2011 wird verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Der Beigeladene wendet sich mit seinen am 7.9.2011 (Datum des Schreibens: 20.7.2011) eingegangenen Gegenvorstellungen gegen den ihm am 19.3.2011 zugestellten Beschluss des Senats vom 9.3.2011. Mit diesem hat der Senat seinen Antrag, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 12.10.2010 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten zu bewilligen, abgelehnt. Die Würdigung des umfänglichen Vorbringens des Beigeladenen und des Akteninhalts boten bei der gebotenen summarischen Prüfung keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass einer der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG mit Erfolg hätte dargelegt werden können. Die Gegenvorstellungen des Beigeladenen beziehen sich insbesondere auf das Konkursverfahren über die B. C. GmbH und Handlungen des zum Konkursverwalter über das Vermögen dieser Gesellschaft bestellten Klägers. Zusätzlich weist er darauf hin, dass sowohl vor dem SG als auch vor dem LSG keine mündliche Verhandlung stattgefunden habe, wodurch sein rechtliches Gehör verletzt sei. Wegen der versäumten Frist zur Anbringung der Gegenvorstellung hat der Beigeladene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Die Säumnis hat er mit einem infolge der "Schikanen" durch das Amtsgericht Osnabrück und des Klägers erlittenen Herzinfarkt begründet. Mit Verfügung des Berichterstatters vom 22.11.2011 ist der Beigeladene aufgefordert worden, bis zum 15.12.2011 die Hinderungsgründe für den Zeitraum von Mitte April bis Mitte August 2011 näher darzulegen und ggf glaubhaft zu machen. Mit Schreiben vom 10.12.2011 hat der Beigeladene unter Hinweis auf eine bevorstehende Untersuchung eine Verlängerung der Frist bis zum 27.2.2012 beantragt, die antragsgemäß gewährt wurde. Mit Schreiben vom 10.2.2012 hat der Kläger eine weitere Fristverlängerung beantragt, da die geplante Untersuchung in M. am 1.2.2012 durchgeführt worden sei, zur weiteren Diagnose jedoch noch eine Myokardszintigraphie am 23.2.2012 am Wohnort des Beigeladenen notwendig sei. Mit Verfügung des Berichterstatters vom 15.2.2012 ist eine weitere Fristverlängerung abgelehnt worden. Daraufhin hat der Beigeladene mit Schreiben vom 28.2.2012 seine Wohnsituation geschildert, auf Unfälle in den Jahren 2006, 2008 und 2009 hingewiesen und einen erlittenen Herzinfarkt als Folge von Dauerstress in Zusammenhang mit Vorgängen um das Konkursverfahren dargestellt. Im Zeitraum April bis August 2011 sei eine konservative Therapie "alternativlos" gewesen. Der federführend behandelnde Arzt sei jedoch zur Zeit ortsabwesend.



II

- 2 Der Senat kann offenlassen, ob der Rechtsbehelf der Gegenvorstellung auch nach Normierung des Rechtsbehelfs der Anhörungsrüge (§ 178a SGG) noch statthaft ist. Jedenfalls ist der Rechtsbehelf verfristet; Wiedereinsetzung ist dem Beigeladenen nicht zu gewähren. Aber selbst wenn der Rechtsbehelf fristgerecht angebracht worden wäre, ist er unzulässig, weil dem Beigeladenen mit dem angegriffenen Beschluss kein grobes prozessuales Unrecht zugefügt worden ist, das im Wege der richterlichen Selbstkontrolle beseitigt werden muss.
- 3 Die am 7.9.2011 eingegangenen Gegenvorstellungen des Beigeladenen gegen den ihm am 19.3.2011 zugestellten Beschluss des Senats vom 9.3.2011 sind verfristet. Für die Einlegung einer Gegenvorstellung kann keine längere Frist eingeräumt werden als die Frist von einem Monat zur Einlegung einer Verfassungsbeschwerde nach § 93 Abs 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (*BSG Beschluss vom 18.2.1992 - 10 BAr 8/91; Beschluss vom 3.2.2011 - B 13 R 2/11 BH*). Diese Frist ist am 19.4.2011 abgelaufen.
- 4 Wegen der versäumten Frist ist dem Beigeladenen keine Wiedereinsetzung zu gewähren. Der Beigeladene hat entgegen § 67 Abs 2 S 2 SGG keine Gründe vorgetragen oder glaubhaft gemacht, nach denen er im Sinne des § 67 Abs 1 SGG ohne Verschulden verhindert gewesen ist, die Frist zur Einlegung der Gegenvorstellung einzuhalten. Der Beigeladene verweist insoweit auf einen Herzinfarkt, gibt jedoch weder an, wann sich dieser ereignet haben soll, noch welche konkreten Einschränkungen für seine Fähigkeit, seine Gegenvorstellungen gegen den Beschluss des Senats vom 9.3.2011 an das Gericht zu übermitteln, hiermit verbunden waren. Hierüber geben auch die mit Schreiben vom 10.2.2012 übermittelten ärztlichen Mitteilungen über Untersuchungstermine im Februar 2012 keinen Aufschluss.
- 5 Der Senat muss die Entscheidung über die Gegenvorstellungen nicht weiter aufschieben, um dem Beigeladenen eine weitere Frist zur Ergänzung seines Vorbringens und zu dessen Glaubhaftmachung einzuräumen. Der Beigeladene hat seit der Verfügung des Berichterstatters vom 22.11.2011 drei Schreiben, das letzte mit einem Umfang von fast vier Seiten, an das Gericht übermittelt. Zudem ist er nach seinen Angaben für eine ärztliche Untersuchung nach München gereist. Vor diesem Hintergrund bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass er innerhalb der bereits antragsgemäß verlängerten Frist zur Glaubhaftmachung von im Sommer 2011 bestehenden Hinderungsgründen dauerhaft gehindert gewesen wäre, seine Angaben zu dem Herzinfarkt und der von April bis August 2011 durchgeführten "konservativen Therapie" wenigstens zu konkretisieren.
- 6 Selbst wenn man den Rechtsbehelf der Gegenvorstellung weiterhin für statthaft hielte und die Wahrung der diesbezüglichen Frist unterstellte, wären die Gegenvorstellungen des Beigeladenen unzulässig. Eine Gegenvorstellung setzt voraus, dass dem Betroffenen grobes prozessua-



les Unrecht zugefügt worden ist, das im Wege der richterlichen Selbstkontrolle beseitigt werden muss (vgl. ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 24; SozR 4-1500 § 178a Nr 3). Im vorliegenden Fall zeigen die vom Beigeladenen vorgebrachten Gründe keine schwerwiegende Rechtsverletzung auf, insbesondere nicht die Verletzung von Verfahrensgrundrechten. So stehen die Vorwürfe an den Konkursverwalter und das Konkursgericht bereits in keinem für den angegriffenen Beschluss des Senats erheblichen Zusammenhang mit dem diesem zugrunde liegenden Rechtsstreit. Auch eine Gehörsverletzung durch das Unterlassen einer mündlichen Verhandlung durch SG und LSG wird nicht dargelegt, da die damalige Prozessbevollmächtigte des Beigeladenen mit Schriftsatz vom 7.12.2005 einer Entscheidung des SG ohne mündliche Verhandlung zugestimmt hatte, worauf der Beigeladene einzugehen versäumt. Dass der Beigeladene die Rechtsanwendung durch den Senat für unzutreffend hält, macht die Gegenvorstellung nicht zulässig.

7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)